

## Lesefassung (Stand 01.01.2020)

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Die Lesefassung umfasst:

1. Die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Kraft getreten am 1. Januar 2012,
2. Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durch den Beschluss des Kreistages vom 13. Januar 2014, in Kraft getreten am 03.02.2014
3. Zweite Satzung zur Änderung der „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ zur „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“

### **§ 1 Gegenstand**

Die Satzung regelt die Festlegungen zum Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die in die Umsetzung des KiföG M-V eingebunden sind.

### **§ 3 Festlegungen zur Fachkraft-Kind-Relation**

(1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte legt entsprechend § 14 Abs. 1 KiföG M- V fest, dass für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten in einem Zeitraum von sechs Monaten durchschnittlich:

- sechs Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe),
- fünfzehn Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten),
- zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter und in Ausnahmefällen von Kindern der Orientierungsstufe bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 (Hort) von einer pädagogischen Fachkraft zu fördern sind.

(2) In Abstimmung mit dem Jugendamt sind begünstigende Abweichungen vom Durchschnitt im Einzelfall unter Berücksichtigung folgender sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten möglich:

- eine erhöhte Anzahl von Alleinerziehenden,
- eine überdurchschnittliche hohe Erwerbslosenquote,
- eine erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder
- eine erhöhte Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund im Sozialraum u. a.

## Lesefassung (Stand 01.01.2020)

Darüber hinaus sind die infrastrukturellen Bedingungen des ländlichen bzw. städtischen Raumes mit einzubeziehen.

(3) Eine Erhöhung des Personalschlüssels im Rahmen der Hortbetreuung für Kinder aus Diagnoseförderklassen, für lernbehinderte Kinder, Kinder aus Sprachheilschulen, Kinder mit sprachlichen Einschränkungen aufgrund ihres Migrationshintergrundes und körperbehinderte Kinder kann im Einzelfall verhandelt werden.

(4) Die konkrete einrichtungsbezogene Ausgestaltung der im Abs. 2 und 3 benannten Tatbestände wird im Rahmen der Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verhandelt.

### **§ 4 Ausnahmeregelungen**

Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der durch das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilten Betriebserlaubnis. Die Anzahl der gemäß § 3 geförderten Kinder kann auf Antrag des Trägers der Einrichtung und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung des Kindeswohles im Rahmen der Gesamtkapazität individuell pro Einrichtung um längstens 6 Monate pro Jahr überschritten werden, wenn die sozialen und sozialräumlichen Bedingungen dies erfordern sowie die räumlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 5 Anwendungen des pädagogischen Personalschlüssels**

(1) Für die Bemessung des pädagogischen Personals zur Ganztagsbetreuung gilt während der täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung (in der Regel 10 Stunden) folgender Schlüssel:

- 1,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für je 6 Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- 1,5 Vollzeitäquivalente für je 15 Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt,
- 0,8 Vollzeitäquivalente für je 22 Kinder im Grundschulalter.

(2) Für eine Teilzeitbetreuung gilt der Umrechnungsfaktor 0,6 und für eine Halbtagsbetreuung der Umrechnungsfaktor 0,4.

(3) In dieser Personalberechnung sind die Ansprüche gemäß § 17 Abs. 2, § 14 Abs. 3 KiföG M-V sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten enthalten. Beträgt die vereinbarte wöchentliche Öffnungszeit mehr als 50 Stunden, so können je 5 Stunden zusätzlicher Öffnungszeit bis zu 0,125 VzÄ pädagogisches Personal je Einrichtung verhandelt werden. Werden Kindertageseinrichtungen wegen eines bestehenden und vom Jugendamt bestätigten Bedarfes vor 6 Uhr und nach 18 Uhr geöffnet, so kann ein besonderer Personalschlüssel vereinbart werden. Der im Satz 1 enthaltene Zeitanteil für mittelbare pädagogische Arbeit gemäß § 14 Abs. 3 KiföG M-V beträgt 2,5 Stunden wöchentlich. Der erforderliche pädagogische Personalbedarf für die Betreuungsform Kindergarten in Höhe der Differenz zwischen 2,5 Stunden und 5 Stunden je Arbeitswoche wird zusätzlich im Entgelt gemäß § 24 KiföG M-V berücksichtigt.

(4) Entsprechend der aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen werden darüber hinaus gehende Bedarfe gemäß § 24 KiföG M-V verhandelt.

**Lesefassung**  
(Stand 01.01.2020)

(5) Leitungsanteile gemäß § 15 Abs. 2 KiföG M-V für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einer Kindertageseinrichtung orientieren sich an der Handreichung des Sozialministeriums M-V vom 25. Oktober 2004 zu den Entgeltvereinbarungen gemäß § 24 KiföG M-V und werden auf Antrag des Trägers mit bis zu 0,25 VzÄ unabhängig von der Einrichtungsgröße berücksichtigt.